

## Den letzten Willen sichern: Vorsorgevollmacht

**Die Siemens-Betriebskrankenkasse SBK erklärt, was es bei der Vorsorgevollmacht zu beachten gilt**

München, 25.11.2015. Man verdrängt es gerne, aber jeder kann durch einen Unfall, Krankheit oder einfach mit steigendem Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln kann. In diesem Fall ist trotz der weitverbreitenden Vorstellung nicht automatisch der nächste Angehörige bevollmächtigt – so gibt es beispielsweise unter Eheleuten kein gesetzliches Vertretungsrecht. Daher ist es ratsam, sich frühzeitig mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen: Was geschieht, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin? Wer verwaltet mein Vermögen, wenn ich es nicht mehr kann? Und wer organisiert im Notfall die Unterbringung im Pflegeheim? Wie man all diese Themen mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht regeln kann, erklärt Katharina Bernlochner, Fachexpertin für ambulante Versorgung bei der SBK.

### **Was ist eine Vorsorgevollmacht?**

Es gibt zwei Möglichkeiten der Vollmacht: Die transmortale Vollmacht greift bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers, während die postmortale Vollmacht erst nach dem Tod wirksam wird. Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht dem Betroffenen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit, wie etwa durch Demenz, ein hohes Maß an Selbstbestimmung. „Der Vollmachtgeber kann eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Bedarfsfall bereit sind, für ihn zu handeln und Entscheidungen zu treffen“, erklärt Katharina Bernlochner. Zudem legt der Vollmachtgeber die Bedingungen fest, unter denen die Vollmacht wirksam werden soll. So kann die Gültigkeit der Vollmacht beispielsweise an das Vorliegen einer ärztlich dokumentierten Geschäftsunfähigkeit geknüpft sein.

### **Wie wird eine Vorsorgevollmacht aufgesetzt?**

Die Vorsorgevollmacht ist an keine feste Form gebunden, sie sollte aber in Schriftform angefertigt, nach Möglichkeit alle zwei Jahre aktualisiert und erneut unterschrieben werden. Zwingend erforderlich sind die Nennung des Bevollmächtigten und die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers. „Voraussetzung ist, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erstellung geschäftsfähig ist. Sollte daran gezweifelt werden, kann ein ärztliches Attest eingeholt oder ein Notar zu Rate gezogen werden“, erklärt die SBK-Expertin. In der Vollmacht können Wünsche festgehalten werden, die die Pflegebedürftigkeit betreffen, aber auch Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, Aufenthalts- oder Wohnangelegenheiten. „Der Bevollmächtigte kann beispielsweise über die Durchführung von Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Operationen und über die Aufnahme im Krankenhaus oder Pflegeheim entscheiden.“, so Bernlochner. Im Gegensatz zu einem Testament, kann eine Vorsorgevollmacht nicht beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Vollmacht kann dem Bevollmächtigten übergeben werden oder an einem Ort aufbewahrt werden, der diesem mitgeteilt wird.

### **Was die Vorsorgevollmacht nicht umfasst:**

Bestimmte Entscheidungen können trotz einer Bevollmächtigung nur durch das Betreuungsgericht getroffen werden. So beispielsweise die Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie, freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Anwendung von Bauchgurten oder der Einsatz von Bettgittern und die Einwilligung in lebensbedrohliche Operationen.

## **Über Echte Hilfe bei der SBK:**

Bei der Siemens-Betriebskrankenkasse SBK wird die persönliche Kundenberatung groß geschrieben. Egal ob es um die Suche nach einem spezialisierten Arzt oder einer geeigneten Klinik, einer unabhängige Zweitmeinung oder die Beratung z. B. beim Thema Pflege geht – die vielfältigen Angebote der SBK haben eines gemeinsam: Sie bieten den Kunden Orientierung und zeigen mögliche Lösungswege auf. Dabei helfen die persönlichen Kundenberater der SBK unkompliziert und direkt. Seit über 100 Jahren steht für die SBK der Mensch im Mittelpunkt. Sie unterstützt ihre Kunden bei allen Fragen rund um die Themen Versicherung, Gesund bleiben und Gesund werden. Dies bestätigen auch die Kunden. So wurde die SBK 2015 zum dritten Mal „Deutschlands beliebteste gesetzliche Krankenkasse“ und erhielt den Deutschen Servicepreis. Beim Kundenmonitor Deutschland belegte die SBK 2015 erneut den Spitzenplatz bei der Kundenzufriedenheit.

## **Für Rückfragen:**

SBK  
Siemens-Betriebskrankenkasse  
Katrín Gast  
Stab Unternehmenskommunikation  
Heimeranstr. 31  
80339 München  
Tel. +49(89)62700-262  
Fax: +49(89)62700-60262  
Email: [katrin.gast@sbk.org](mailto:katrin.gast@sbk.org)  
Internet: [www.sbk.org](http://www.sbk.org)

## **Besuchen Sie uns im Internet und diskutieren Sie mit:**



[www.sbk.org](http://www.sbk.org)



[www.facebook.com/sbk](https://www.facebook.com/sbk)



[twitter.com/Siemens\\_BKK](https://twitter.com/Siemens_BKK)